

weder für noch gegen die Gültigkeit etwas abgeleitet werden. Durchstreichungen sind ohne besondere Beglaubigung durch den Erblasser gültig, vorausgesetzt, dass sie von ihm selbst vorgenommen wurden; das Durchgestrichene wird unwirksam (vgl. Escher, N. 11 zu Art. 505 ZGB). Die Streichungen sind als partielle Vernichtung der Urkunde gemäss Art. 510 Abs. 1 ZGB voll wirksam. Ob Zusätze und Korrekturen, die nach der Testamentserrichtung erst angebracht wurden, notwendigerweise eine besondere Datierung und Unterschrift erhalten müssen, ist umstritten. Eine freiere Auffassung nimmt wegen der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, den Zeitpunkt ihrer Vornahme festzustellen, Gültigkeit ohne jedes Erfordernis an, wenigstens wenn sie von der Unterschrift gedeckt sind (vgl. Tuor, N. 13 zu Art. 505 ZGB). In der Verfügung des T.W. sind verschiedene Korrekturen mit den Initialen des Erblassers «T.W.» gezeichnet, womit sie hinreichend beglaubigt sind. Mit Recht misst schon die Vorinstanz dem Umstand, dass zahlreiche Streichungen und Zusätze vom Erblasser sorgfältig mit seinen Initialen versehen wurden, erhebliche Bedeutung bei, indem sie annimmt, dass dies nicht geschehen wäre, wenn der Erblasser seine Verfügung nur noch als Entwurf betrachtet hätte.

OGer 28.2.1952 (RBer 1951/52, S. 26)

3008

Erteilung. Die Teilung ist nach Massgabe des Teilungsurteils von der Erbteilungsbehörde durchzuführen.

Erteilungen werden in Ausserrhoden in der Regel von der Erbteilungskommission der örtlich zuständigen Gemeinde, in N. vom Erbschaftsamt, durchgeführt. Nachdem nun das Obergericht in zweiter Instanz über die strittigen Punkte entschieden hat, erweist es sich als zweckmässig, mit der Abwicklung der eigentlichen Teilung wiederum das Erbschaftsamt N. zu betrauen, das über die erforderlichen Unterlagen wie Sparhefte usw. verfügt und deshalb wesentlich rascher als das Gericht in der Lage sein wird, die sich bis zum Teilungstag ergebenden Veränderungen auf den Sparzinsen festzustellen sowie die bis dahin aufgelaufenen Verrechnungssteuern zurückzufordern. Offen sind derzeit ohnehin noch die von der

Erbengemeinschaft auszurichtenden Steuern an Gemeinde, Kanton und Bund. Im Hinblick auf eine möglichst zeitsparende Abwicklung der Erbteilung bedeutet es keine Beschneidung des Anspruchs der Erben auf Teilung, wenn sich das Obergericht darauf beschränkt, zuhanden der Teilungsbehörde die wesentlichsten Grundsätze festzulegen.

OGer 3.10.1985 (RBer 1985/86, S. 30)

1.4 Sachenrecht

3009

Zugehör. Der Heustock ist nicht Zugehör (Art. 643, 645 ZGB; Art. 102 SchKG).

Für den Rechtsstreit entscheidend ist die Frage, ob der Heustock als Zugehör zu betrachten ist oder nicht.

Die Frage ist zu verneinen: Vorab finden gemäss Art. 17 Schlusstitel ZGB auf den vorliegenden Fall die Normen des neuen Rechtes Anwendung. Danach ist Gras, Heu solange es steht, als natürliche Frucht Bestandteil der Hauptsache, des Grundstückes. Dieser Eigenschaft geht es jedoch mit dem Momente der Trennung von der Hauptsache verlustig (Art. 643 ZGB). Es ist dadurch bewegliche Sache geworden und kann, weil es dem Besitzer der Hauptsache nur zum vorübergehenden Gebrauche oder Verbräuche dient, gemäss Art. 645 ZGB niemals Zugehör sein. Dieser Auffassung gibt auch Wieland, Komm. N. 4 lit. a und 5 lit. e zu Art. 645 ZGB Ausdruck, wo speziell den Futtermitteln, landwirtschaftlichen Vorräten die Zugehörigkeit abgesprochen ist. So auch Jäger, N. 4 zu Art. 102 SchKG, wonach schon eingesammelte Früchte als selbständige bewegliche Sachen und nicht als Bestandteile des Unterpandes zu gelten haben. Ein Heustock ist also weder Bestandteil noch Zugehör einer Liegenschaft und deshalb vom Konkursamte mit Recht nicht mit in den Kauf gegeben worden.

OGer 28.5.1913 (RBer 1912/13, S. 40)